



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias von Pein (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Jugendhilfe-Rahmenvertrag

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der 2009 geschlossene Jugendhilfe-Rahmenvertrag wurde zum Ende des Jahres 2017 gekündigt. Im Rahmen einer sogenannten „Interimslösung“ wurden einige Bestandteile des Rahmenvertrages bis zum 30.09.2019 als weiterhin anwendbar erklärt. Ein neuer Rahmenvertrag ist bisher nicht abgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

In einem Jugendhilfe-Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII können allgemeine Standards der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII, die gesondert zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern abzuschließen sind, vereinbart werden. Die Aufgaben, die in diesen Rahmenverträgen standardisiert werden können, obliegen ausschließlich den Jugendämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der großen kreisangehörigen Stadt in kommunaler Selbstverwaltung. Ebenso werden die vom Rahmenvertrag umfassten Leistungen der Jugendhilfe, mit Ausnahme der Kostenerstattungspflicht des Landes gegenüber den örtlichen Jugendämtern für die Unterbringung und Förderung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA), ausschließlich aus originären Haushaltsmitteln der vorgenannten kommunalen Gebietskörperschaften finanziert. Aufgrund dieser mangelnden Zuständigkeit ist das Land nicht Vertragspartei und übt gegenüber den Kommunen auch keinerlei Weisungsbefugnis aus.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand in den Verhandlungen zu einem neuen Jugendhilfe-Rahmenvertrag?

Antwort:

Die Landesregierung ist an den Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer nicht beteiligt. Daher liegt der Landesregierung kein eigener Sachstand vor. Die Landesregierung kann lediglich auf die Informationen verweisen, die durch die Verhandlungspartner übermittelt wurden.

Über den Stand der Verhandlungen wurde im Rahmen der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 12. August 2019 durch Vertreter der Verhandlungspartner wie folgt berichtet:

Der 2009 geschlossene Vertrag wurde zum Ende des Jahres 2017 gekündigt. Bereits Anfang 2017 wurden die Verhandlungen für einen neuen Rahmenvertrag aufgenommen, die im Sommer 2018 ergebnislos endeten. Im Rahmen einer sogenannten „Interimslösung“ wurden einige Bestandteile des Rahmenvertrages bis zum 30.09.2019 als weiterhin anwendbar erklärt. Parallel wurden Sondierungsgespräche aufgenommen, die allerdings im Sommer 2019 zu dem übereinstimmenden Ergebnis führten, das eine Verständigung nicht möglich ist. Der Jugendhilferahmenvertrag und Interimslösungen sind daher ab 01.10.2019 gegenstandslos geworden.

2. Welche Aktivitäten unternimmt die Landesregierung, um zu einer Lösung der Situation und zu einem neuen Rahmenvertrag beizutragen?

Antwort:

Die Landesregierung befürwortet aus fachlicher Sicht, insbesondere zur Schaffung von Transparenz und Verlässlichkeit, den Abschluss einer neuen Vereinbarung und damit landesweite Grundsätze der Leistungs- und Entgeltverhandlungen. Allerdings ist die Landesregierung weder Vertragspartner noch an den Verhandlungen beratend beteiligt worden. Eine unmittelbare Möglichkeit zur direkten Einflussnahme auf die Verhandlungen besteht und bestand insofern nicht.

3. Was bedeutet die „vertragslose“ Situation für die Leistungen in der Jugendhilfe? Wie wirkt sie sich z.B. auf den Umfang der Leistungen und auf die Qualität aus?

Antwort:

Die „vertragslose“ Situation bedeutet, dass es seit dem 1.10.2019 keine landesweit vereinbarten Grundsätze der Leistungs- und Entgeltverhandlungen mehr gibt. Stattdessen sind nun individuelle Entgeltverhandlungen gemäß § 78b Abs. 1 SGB VIII zu führen. Zwingende Auswirkungen auf den Umfang der Leistungen und auf die Qualität sind nicht zu erwarten.